

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 58.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich. S. 227. — Bekanntmachung, betreffend die Wirkung bei Ausfuhrverbot von Handelsverträgen. S. 227. — Bekanntmachung über die Mäßigkeit im Konsum ausgeführter Waaren. S. 228. — Bekanntmachung, betreffend wicklungsweise Fortsetzung der Handelsverträge. S. 228.

(Nr. 4461.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich.
Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat beschlossen, den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich, vom 13. Dezember 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 783) gefassten Beschluß (vgl. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 784) aufzuheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 4462.) Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Ausfuhrverbots von Handelsverträgen. Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, daß die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten bis auf weiteres auf die Zollbehandlung von Waaren, die aus weisßbögigen Ländern kommen oder die auf deutsche Rechnung sich in deutschen Zollausfuhrgebieten, Freizögen oder Zolllagern befinden, ohne Einfluß sein soll.

Berlin, den 10. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rühn.